

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

EINLADUNG

zu der
am 20.4.2006
um 10.00 Uhr
im World Trade Center am Flughafen Wien
stattfindenden

16. ordentlichen Hauptversammlung
der Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses samt Lage- und Konzernlagebericht des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005; Erläuterungen des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftspolitik;
2. Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinnes;
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005;
4. Beschlussfassung über die Aufsichtsratsvergütung (Anwesenheitsentgelt und Vergütung gemäß § 10 der Satzung) für das Geschäftsjahr 2005;
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 12 der Satzung nur jene Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen Notar, bei einer Niederlassung einer inländischen Kreditunternehmung oder bei der Gesellschaft innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist, somit bis

spätestens 12.4.2006

während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigungen über die erfolgte Hinterlegung bis spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft (vorab per Telefax: 050100/916383 – aus dem Ausland: +4350100/916383) einzureichen. Die Hinterlegungsstelle möge auf diese Voraussetzung der Stimmrechtsausübung ausdrücklich hingewiesen werden. Erst bei der Hauptversammlung vorgelegte Hinterlegungs- und Sperrbescheinigungen gelten als im Sinne der Satzung nicht ordnungsgemäß eingereicht.

Inhaber von Zwischenscheinen sind zur Teilnahme berechtigt, wenn sie im Aktienbuch als Aktionäre eingetragen sind und wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung schriftlich anmelden.

Weiters wird gemäß § 83 Abs. 5 BörseG mitgeteilt, dass der Jahresabschluss der Flughafen Wien AG mit dem Konzernabschluss der Flughafen Wien Gruppe für das Geschäftsjahr 2005 samt dem Lagebericht dem Publikum gemäß § 83 Abs. 3 BörseG bei der Gesellschaft in 1300 Flughafen Wien und der Bank Austria Creditanstalt AG, 1010 Wien, Am Hof 2, zur Verfügung steht.

Wien, im März 2006

Der Vorstand
der Flughafen Wien Aktiengesellschaft